

Satzung der Narrenzunft Reicheneck e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen **Narrenzunft Reicheneck e. V.** und ist in das Vereinsregister einzutragen.
- (2) Sitz ist Reutlingen - Reicheneck.
- (3) Gerichtsstand ist Reutlingen.
- (4) Das Geschäftsjahr beginnt jeweils am 01.04. des Jahres und endet am 31.03. des Folgejahres.

§ 2 Wesen und Zweck

- (1) Der Verein ist politisch neutral und konfessionell nicht gebunden. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein dient dem Zweck der Förderung des kulturellen Fasnetsbrauchs und insbesondere der eigenen Jugendarbeit. Dies soll durch Ausrichtung eigener Veranstaltungen und der Teilnahme an Fasnetsumzügen verwirklicht werden.
- (3) Sein Hauptziel ist es, die schwäbisch - alemannische Fasnet zu pflegen, sowie die Mitarbeit auf kulturellem Gebiet.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann Jede Person werden, welche im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist.
- (2) Über den schriftlich einzureichenden Aufnahmeantrag, welcher die Bescheinigung der Anerkennung der Satzung und der jeweiligen Ordnung beinhalten muss, entscheidet der Vorstand, mit einfacher Stimmenmehrheit, endgültig. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

Bei minderjährigen Aufnahmebewerbern muss der Antrag den Vermerk enthalten, dass der gesetzliche Vertreter dem Verein für die Zahlung der baren Mitgliedsbeiträge haftet.

- (3) Das Ergebnis der Entscheidung wird dem Bewerber / der Bewerberin schriftlich mitgeteilt. Eine Ablehnung ist endgültig und muss nicht begründet werden. Mit der Aufnahme sind die Satzung und die Ordnungen des Vereins für das Mitglied verbindlich.
- (4) Durch Beschluss des Vereinsausschusses kann die Ehrenmitgliedschaft oder eine Ehrenstellung in einem Vereinsorgan einzelnen Personen verliehen werden, welche sich besondere Verdienste bei der Unterstützung des Vereinszwecks erworben haben.
- (5) Funktionsträger der Organe müssen schriftlich die Geschäftsordnung, aktive Mitglieder der Narrengruppe müssen schriftlich die Narrenordnung anerkennen.
- (6) Die Mitgliedschaft erlischt
 - a) durch Tod eines Mitglieds
 - b) durch Streichung aus der Mitgliederliste
 - c) durch Ausschluss wegen eines Verstoßes gegen die Satzung oder wegen vereinsschädigenden Verhaltens
 - d) grobem Verstoß gegen die Geschäftsordnung oder die Narrenordnung
 - e) Verzug der Beitragsleistung nach **§ 11 (6)** dieser Satzung
- (7) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, welcher mindestens drei Monate vor Ende des Kalenderjahres dem Vorstand schriftlich anzuzeigen ist. Bei minderjährigen Mitgliedern muss die Austrittserklärung von den gesetzlichen Vertretern mit unterschrieben werden.
- (8) Über den Ausschluss, welcher mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet der Vereinsausschuss mit einfacher Stimmenmehrheit. Vor Entscheidung des Vereinsausschusses ist dem Mitglied, unter Setzung einer Frist von mindestens zwei Wochen, Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied unter eingehender Darlegung der Gründe, durch Einschreiben mit Rückschein, bekannt zu geben.

- (9) Gegen diesen Beschluss ist die Berufung zur nächsten Mitgliederversammlung statthaft. Die Berufung muss Innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. In der Mitgliederversammlung ist dem Mitglied Gelegenheit zur persönlichen Rechtfertigung zu geben. Die Mitgliederversammlung entscheidet, In geheimer Abstimmung, mit 2/3 Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder, endgültig über den Ausschluss.
- (10) Wird der Ausschließungsbeschluss vom Mitglied nicht oder nicht rechtzeitig angefochten, so kann auch gerichtlich nicht mehr geltend gemacht werden, der Ausschluss sei unrechtmäßig.
- (11) Bei Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Rechte des Mitglieds gegenüber dem Verein, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.
- (12) Für Schäden, gleich welcher Art, welche einem Vereinsmitglied aus der Teilnahme an einer Veranstaltung, gleichgültig ob eigene oder fremde Veranstaltungen des Vereins, entstanden sind, haftet der Verein nur, wenn einem Organmitglied oder einer sonstigen Person, für welche der Verein nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder, ohne Einschränkungen, können die ihnen nach dem Gesetz und dieser Satzung eingeräumten Rechte in gleicher Weise ausüben. Sie haben das Recht an der Mitgliederversammlung teilzunehmen, der Mitgliederversammlung, dem Vorstand und dem Vereinsausschuss Anträge zu unterbreiten. Bei Anträgen ist jedoch die Vollendung des 18. Lebensjahrs erforderlich.
- (2) Stimmberechtigt und wählbar für alle Organe sind nur Mitglieder, welche das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
- (5) Alle aktiven Mitglieder müssen die Jeweils für sie geltenden Ordnungen schriftlich anerkennen. Bei Jugendlichen ist außerdem eine Anerkennung der Ordnung durch die gesetzlichen Vertreter erforderlich.
- (6) Die Mitglieder sind verpflichtet, die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliedsbeiträge zu entrichten.
- (7) Die Mitglieder haben die Pflicht, die Erreichung des in **§ 2** der Satzung niedergelegten Zwecks nach besten Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, was das Ansehen des Vereins gefährden könnte. Ferner sind sie verpflichtet, Verstöße gegen die Satzung zu vermelden, den Verein zu unterstützen und für ihn einzustehen.

§ 5 Organe

- (1) Die Organe des Vereins sind
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) der Vereinsausschuss
- (2) Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Vereinsorgane beschließen.
- (3) Den Organen kann nur angehören, wer Vereinsmitglied ist und das 18. Lebensjahr vollendet hat.
- (4) Die Organe beschließen, soweit in der Satzung nicht anders bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Sitzung.
- (5) Mitglieder von Organen dürfen bei Beratungen und Entscheidungen nicht mitwirken, welche Ihnen selbst unmittelbare Voroder Nachteile bringen können.
- (6) Über die Sitzungen der Organe ist vom Schriftführer ein Ergebnisprotokoll zu fertigen.

Das Protokoll muss enthalten:

Ort und Zeit der Versammlung - Namen des Versammlungsleiters und Schriftführers - Zahl der erschienen, stimmberechtigten Mitglieder - Feststellung der satzungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit sowie den wesentlichen Inhalt der Beratung und sämtliche Beschlüsse. Ein Antrag, welche eine Satzungsänderung bzw. Zweckänderung betrifft, ist wörtlich in das Protokoll aufzunehmen. Die Niederschrift ist vom Leiter der Sitzung und vom Schriftführer zu unterzeichnen und bei der nächsten Sitzung vorzulesen und zu genehmigen.

- (7) Zur Durchführung dieser Satzung, muss der Verein sich eine Geschäftsordnung über die Aufgabenverteilung, für alle Funktionsträger der **§ 7** und **§ 8** der Satzung, und eine Ordnung über die Geschäftstätigkeit der Narrengruppe geben.
- (8) Die Geschäftsordnung beschließt der Vorstand. Die Ordnung der Narrengruppe und der Musikgruppe beschließt der Vereinsausschuss.

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins.
- (2) Sämtliche Mitglieder sind berechtigt, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und wenn sie das 18. Lebensjahr vollendet haben, dort Anträge zu stellen. Stimmberechtigt und wählbar sind nur die Mitglieder, welche das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (3) Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung können in der Versammlung als Dringlichkeitsanträge gestellt werden. Die Behandlung erfordert jedoch eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.
- (4) Die Mitgliederversammlung findet jährlich einmal statt. Sie ist vom 1. Vorsitzenden oder einem von ihm beauftragten anderen Mitglied des Vorstandes, mindestens zwei Wochen vorher, durch schriftliche Benachrichtigung der Mitglieder, unter Angabe der Tagesordnung, bekannt zu geben. Anträge an die Mitgliederversammlung sind bis spätestens eine Woche vor der Sitzung schriftlich an den Vorstand zu richten.
- (5) Der Vorstand kann bei dringendem Bedarf eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er muss dies veranlassen, wenn mindestens 1/5 der Mitglieder dies, unter Angabe der Gründe, schriftlich fordern. Für die Bekanntmachung gilt **§ 6 (4)** der Satzung, jedoch kann nötigenfalls die Bekanntmachungsfrist auf 3 Tage abgekürzt werden.

- (6) Die Mitgliederversammlung leitet der 1. Vorsitzende oder ein von ihm beauftragtes anderes Mitglied des Vorstandes. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (7) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen, es sei denn, Gesetz oder Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor. Eine Vertretung der Stimmabgabe ist unzulässig. Die Beschlussfassung erfolgt durch offene Abstimmung, es sei denn, dass gesetzliche Bestimmungen oder die Satzung dem entgegenstehen. Zur Änderung des satzungsmäßig festgelegten Zwecks (§ 2 (2) der Satzung), ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich. Die nicht in der Versammlung erschienenen Mitglieder können ihre Zustimmung, Innerhalb eines Monats nach der Abstimmung, schriftlich gegenüber dem Vorstand erklären. Bei der Einladung ist die Änderung des Vereinszweckes In der Tagesordnung bekannt zu geben.
- (8) Die Mitgliederversammlung beschließt die Satzung. Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei der Einladung ist die Angabe des zu ändernden Paragraphen der Satzung in der Tagesordnung bekannt zu geben. Für Satzungsänderungsbeschlüsse ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- (9) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand und die Kassenprüfer. Für die Wahl ist die einfache Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen erforderlich. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten, gültigen abgegebenen Stimmen auf sich vereinen kann. Ergibt der zweite Wahlgang Stimmgleichheit, entscheidet das Los. Stehen mehr als zwei Personen zur Wahl und erreicht keine Person die einfache Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen, so findet eine Stichwahl zwischen den zwei Kandidaten statt, welche im ersten Wahlgang, die meisten oder gleich viele Stimmen, der gültig abgegebenen Stimmen auf sich vereinen können.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne des **§ 26 BGB** besteht aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem Kassier
 - d) dem Schriftführer
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von je zwei Vorstandsmitgliedern gemeinsam vertreten.
- (3) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er führt die laufenden Geschäfte des Vereins ehrenamtlich. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.
- (4) Die Aufgabenverteilung der Mitglieder des Vorstandes, außer Kassier (diese Aufgaben regelt die Satzung in **§ 7 (5)**, regelt die Geschäftsordnung. Jedes Vorstandsmitglied leitet das ihm durch die Geschäftsordnung zugewiesene Aufgabengebiet eigenverantwortlich.
- (5) Der Kassier verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben. Der Kassier fertigt zum Schluss jedes Geschäftsjahres einen Kassenabschluss, welcher der Mitgliederversammlung zur Anerkennung und Entlastung vorzulegen ist. Die gewählten Kassenprüfer haben vorher die Kassenführung zu prüfen und einen Prüfbericht abzugeben. Die Kassenprüfer haben darüber hinaus jederzeit das Recht, Kassenprüfungen vorzunehmen. Die Kassenprüfer werden auf zwei Jahre gewählt. Eine einmalige Wiederwahl ist möglich. Kontovollmacht haben der Kassier und der 1. Vorsitzende.
- (6) Der Vorstand wird **einzeln** von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Kassier wird zur Aufrechterhaltung der Geschäftsführung des Vereins nicht im selben Jahr gewählt, wie der Rest des Vorstandes.

Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die Wiederwahl des Vorstandes ist möglich.

- (7) Der Vorstand fasst Beschlüsse In einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, einen Ersatzmann bis zur nächsten Jahreshauptversammlung zu bestellen.
- (8) Bei dringenden, notwendigen Entscheidungen hat der Vorstand das Recht, Beschlüsse ohne Einberufung einer Sitzung, mündlich oder telefonisch, in einfacher Stimmenmehrheit, zu fassen. Die Beschlüsse müssen In der nächsten, ordentlichen Sitzung des Vorstandes protokolliert werden.

§ 8 Vereinsausschuss

- (1) Dem Vereinsausschuss gehören an:
 - a) die Mitglieder des Vorstandes
 - b) Narrenmeister(-in)
 - c) Leiter der Musikgruppe
 - d) 1 Mitglied der Narrengruppen
 - e) 1 Mitglied der Musikgruppe
- (2) Die Aufgabenverteilung der Mitglieder des Vereinsausschusses, außer Kassier, regelt die Geschäftsordnung.
- (3) Aufgaben des Vereinsausschusses:
 - a) Organisation von Veranstaltungen
 - b) Repräsentationen
 - c) der Vereinsausschuss ist für die Ihm von der Mitgliederversammlung übertragenen Aufgaben zuständig.

- (4) Wahl oder Bestimmung des Vereinsausschuss:

Die unter **§ 8 (1) Buchstabe a** genannten Mitglieder des Vereinsausschusses werden von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Der/die unter **Buchstabe b** aufgeführte Narrenmeister/-in wird von der Narrengruppe bestimmt. Die unter **Buchstabe d u. e** aufgeführten Vertreter der Gruppen werden von den jeweiligen Gruppen bestimmt. Die von den Gruppen bestimmten Ausschussmitglieder brauchen für die Amtseinführung die Bestätigung durch den Vorstand. Der Leiter der Musikgruppe wird durch den Vorstand eingesetzt.

- (5) Der Vereinsausschuss tritt mindestens zweimal im Geschäftsjahr zu einer ordentlichen Sitzung zusammen. Die Ausschussmitglieder wählen bei der ersten Sitzung einen Sitzungsleiter, der für die Dauer von einem Jahr bestimmt wird. Der Sitzungsleiter oder ein von ihm beauftragtes Mitglied des Vorstandes, beruft, durch schriftliche Benachrichtigung der Ausschussmitglieder, unter Angabe der Tagesordnung, die Sitzung ein. Für die Einberufung ist eine Bekanntmachungsfrist von einer Woche einzuhalten.
- (6) Die Einladungsfrist kann bei dringendem Bedarf auf drei Tage abgekürzt werden. Der Vereinsausschuss hat das Recht, Beschlüsse zu fassen, auch wenn der Gegenstand der Beschlussfassung in der Einladung nicht bezeichnet worden ist.
- (7) Bei Bedarf kann eine außerordentliche Sitzung durch den Sitzungsleiter oder ein von ihm beauftragtes Mitglied des Vorstandes auf Forderung von mindestens 6 Ausschussmitgliedern unter schriftlicher Angabe der Gründe einberufen werden.
- (8) Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens 6 Ausschussmitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters.
- (9) Bei Ausscheiden eines Mitglieds des Vereinsausschusses hat der Vorstand das Recht, einen Ersatzmann bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.

§ 9 Musikgruppe

- (1) Die Musikgruppe ist im Verein integriert und keine selbständige Abteilung des Vereins.
- (2) Die Geschäftstätigkeit der Musikgruppe regelt die Narrenordnung.
- (3) Der Musikgruppe gehören an:
- a.) die aktiven Musiker/-innen
 - b.) Leiter/-in der Musikgruppe

- (4) Der/die Leiter/in der Musikgruppe hat Sitz und Stimme im Vereinsausschuss. Die Aufgaben regelt die Geschäftsordnung.
- (5) Die Rechte und Pflichten der aktiven Mitglieder der Musikgruppe regelt die Narrenordnung.
- (6) Bei Jugendlichen unter 14 Jahren, welche aktive Mitglieder der Musikgruppe sind, muss mindestens ein gesetzlicher Vertreter aktives Mitglied der Narrenzunft Reicheneck e. V. sein.
- (7) Zur Bewältigung der Aufgaben der Musikgruppe kann der Vorstand Funktionen oder Ämter bilden. Die Funktionen oder Ämter der Musikgruppe müssen vom Vorstand beschlossen und in der Narrenordnung unter § 2 (Aufgabenverteilung) aufgeführt werden. Die einzelnen Funktions- oder Amtsträger werden vom Vorstand auf die Dauer von einem Jahr bestimmt. Die Amtszeit verlängert sich automatisch um ein weiteres Jahr, wenn der Vorstand keine anderen Beschlüsse fasst.

§ 10 Narrengruppe

- (1) Die Narrengruppe ist im Verein integriert und keine selbständige Abteilung des Vereins.
- (2) Die Geschäftstätigkeit der Narrengruppe regelt die Narrenordnung.
- (3) Der Narrengruppe gehören an:
 - a) die aktiven Hästräger/-innen
 - b) Zunftmeister/-in
- (4) Der/die Zunftmeister/in hat Sitz und Stimme im Vereinsausschuss. Die Aufgaben regelt die Geschäftsordnung.
- (5) Die Rechte und Pflichten der aktiven Mitglieder der Narrengruppe regelt die Narrenordnung.
- (6) Bei Jugendlichen unter 14 Jahren, welche aktive Mitglieder der Narrengruppe sind, muss mindestens ein gesetzlicher Vertreter aktives Mitglied der Narrengruppe sein.
- (7) Zur Bewältigung der Aufgaben der Narrengruppe kann der Vorstand Funktionen oder Ämter bilden. Die Funktionen oder Ämter der Narrengruppe müssen vom Vorstand beschlossen und in der Narrenordnung unter **§ 2 (Aufgabenverteilung)** aufgeführt werden. Die einzelnen Funktions- oder Amtsträger werden vom Vorstand auf die Dauer von einem Jahr bestimmt. Die Amtszeit verlängert sich automatisch um ein weiteres Jahr, wenn der Vorstand keine anderen Beschlüsse fasst.

§ 11 Beiträge

- (1) Die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrages für Familien, Erwachsene und Jugendliche, werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Beitrag wird am Anfang des Geschäftsjahres fällig. Er ist stets für das volle Geschäftsjahr zu entrichten, auch dann, wenn ein Mitglied während des Jahres austritt, ausgeschlossen wird oder erst während des Geschäftsjahres eintritt.
- (2) Ehrenmitglieder sind vom Beitrag befreit.
- (3) Eine Familie besteht aus einem gesetzlichen Ehepaar mit Kindern unter 18 Jahren. Erwachsene sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Als Jugendliche zählen Mitglieder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben.
- (4) Aktive Jugendliche Hästräger unter 18 Jahren entrichten den Jugendbeitrag, welcher von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.
- (5) Passive Jugendliche unter 18 Jahren entrichten den Beitrag für Jugendliche, welcher von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.
- (6) Der Vereinsausschuss hat das Recht, ausnahmsweise bei Bedürftigkeit, den Jahresbeitrag ganz oder teilweise zu erlassen, ihn zu stunden oder Ratenzahlungen zu bewilligen.
Ein Mitglied, das länger als drei Monate mit einem Jahresbeitrag im Rückstand ist, wird schriftlich an die fällige Zahlung erinnert. Die zweite Mahnung ist einen Monat später zu übermitteln; sie muss den Hinweis auf die bevorstehende Streichung enthalten. Wird auch dann keine Zahlung geleistet, so ist das Mitglied am Ende des saisonbedingten Vereinsjahres aus der Mitgliederliste zu streichen (**§ 3 Abs. 6 Buchstabe e**) der Satzung findet entsprechende Anwendung).

§ 12 Auflösung

- (1) Die Auflösung kann nur von einer für diesen Zweck einberufenen Mitgliederversammlung, mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder, beschlossen werden.
- (2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren. Diese Regelung gilt auch dann, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder wenn er seine Rechtsfähigkeit verliert.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

§ 13 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung wurde am 12. April 2002 beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Reicheneck, den 12. April 2002

Gründungsmitglieder:

Thorsten König

Natalie König

Tanja Mücke

Timo Mücke

Geschäftsordnung

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Satzung schreibt laut **§ 4 (5)** und **§ 8 (2)** vor, dass sämtliche Funktionen, Vorstand und Vereinsausschuss in einer Geschäftsordnung zu regeln sind, welche die Aufgaben der einzelnen Funktionsträger beschreibt. Eine Ausnahme bildet der Kassier, dessen Aufgaben werden in der Satzung vorgeschrieben.
- (2) Die Geschäftsordnung wird vom Vorstand beschlossen. Änderungen sind vom Vorstand zu beschließen.
- (3) Zur Bewältigung der Aufgaben im Verein kann der Vorstand Funktionen oder Ämter bilden. Die einzelnen Funktions- oder Amtsträger werden vom Vorstand auf die Dauer von einem Jahr bestimmt. Die Amtszeit verlängert sich automatisch um ein weiteres Jahr, wenn der Vorstand keine anderen Beschlüsse fasst.
- (4) Diese Geschäftsordnung ist eine verbindliche Regelung für alle nachfolgend genannten Funktionen und Ämter. Es ist keinem Funktions- oder Amtsträger erlaubt, Entscheidungen außerhalb seines Aufgabengebietes zu treffen.
- (5) Entscheidungen im Außenverhältnis regelt die Satzung für den Vorstand in **§ 7 (2)**.
- (6) Bei Verstößen gegen diese Geschäftsordnung erfolgt eine schriftliche Abmahnung. Bei grober Verletzung der Vereinsdisziplin, bei vereinsschädigendem Verhalten in der Öffentlichkeit, erfolgt Widerruf der Bestellung nach **§ 27 Abs. 2 BGB** für gewählte Funktionsträger durch die Mitgliederversammlung und Entlassung aus der Funktion für ernannte Funktions- oder Amtsträger durch den Vorstand.

§ 2 Aufgabenverteilung

A Vorstand

1. Vorsitzender und Stellvertreter

- a) Koordination der Geschäftsführung
- b) Organisation der Veranstaltungen und Feste des Vereins.
- c) Erledigung sämtlicher anfallenden Verwaltungsaufgaben.
- d) Mitteilungen an Mitglieder.
- e) Verantwortlich für alle erforderlichen Genehmigungen und Gestattungen des Vereins.

2. Kassier

- a) Aufgaben laut Satzung.
- b) Alle Einkäufe nach Absprache und durch Genehmigung des Vorstands und des Vereinsausschusses.
- c) Beitragseinzug.

3. Schriftführer

- a) Protokollführung sämtlicher Sitzungen der Organe des Vereins.
- b) Berichte an die Presse.

B Ausschuss

1. Organisation Sonderveranstaltungen

- a) Zuständig für Ablauf und Organisation Kinderfasching. Das Programm des Kinderfaschings wird bei einer Aktiven-Sitzung mit dem Vorstand abgesprochen.
- b) Organisation und Programmerstellung eines Senioren-Faschings.

2. Technik

- a) Zuständig für Auf- und Abbau von Festen
- b) Zuständig für die Dekoration bei Veranstaltungen und Festlichkeiten
- c) Zuständig für die Werterhaltung des Vereinseigentums

C Narrengruppe

1. Zunftmeister/in

- a) Repräsentant/in der Narrengruppe
- b) Zuständig für den Ausbau der Narrengruppe
- c) Zuständig für Führung und die Einhaltung der Ordnung in der Narrengruppe
- d) Koordination des Trainingsprogramms der Narrengruppe

D Musikgruppe

1. Leiter/in der Musikgruppe

- a) Repräsentant/in der Musikgruppe
- b) Zuständig für den Ausbau der Musikgruppe
- c) Zuständig für Führung und die Einhaltung der Ordnung in der Musikgruppe
- d) Koordination und Durchführung der Musikproben

Narrenordnung

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Satzung schreibt laut **§§ 9 (2) u. 10 (2)** der Satzung vor, dass eine Narrenordnung die Geschäftstätigkeit der Musikgruppe und der Narrengruppe regelt.
- (2) Die Narrenordnung wird vom Vereinsausschuss beschlossen. Änderungen sind vom Vereinsausschuss zu beschließen.
- (3) Diese Narrenordnung ist eine verbindliche Regelung für alle nachfolgend genannten Funktionen oder Ämter und für alle aktiven Hästräger wie auch die Musikgruppe.

Bei Verstößen gegen diese Narrenordnung erfolgt eine schriftliche Abmahnung. Bei grober Verletzung der Vereinsdisziplin, bei vereinschädigendem Verhalten in der Öffentlichkeit, erfolgt Widerruf der Bestellung nach **§ 1 (6) der Geschäftsordnung** oder Ausschluss aus der Narrengruppe als Hästräger.

- (4) Leiter/in der Narrengruppe ist der/die Zunftmeister/in. Mitglied in der Narrengruppe kann nur werden, wer der **Narrenzunft Reicheneck e.V.** beitrifft und die Narrenordnung schriftlich anerkennt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand endgültig.
- (5) Leiter/in der Musikgruppe ist der/die musikalische Leiter(-in). Mitglied in der Musikgruppe kann nur werden, wer der **Narrenzunft Reicheneck e.V.** beitrifft und die Satzung mit deren Ordnungen schriftlich anerkennt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand endgültig.

§ 2 Aufgabenverteilung

- (1) **Zunftmeister/in**
Aufgaben regelt die Geschäftsordnung.
- (2) **Leiter der Musikgruppe**
Aufgaben regelt die Geschäftsordnung.
- (3) **Hästräger**
Aufgaben regelt die Narrenordnung in **§ 3 (4)**.

§ 3 Häsordnung

- (1) **Herr von Rieth**
Das Originalhäs des Herrn von Rieth besteht aus:
 - a) Maske mit Kontrollmarke
 - b) Stoffumhang Narrenwappen und Kontrollmarke
 - c) Lederrüstung
 - d) Lederhose

Burghond

- Das Originalhäs des Burghond besteht aus:
- a) Maske mit Fellhaube und Kontrollmarke
 - b) Stoffhose und Stoffoberteil mit Narrenwappen und Kontrollmarke
 - c) Schellengurt

Knecht

Das Originalhäs des Knechts besteht aus:

- a) Maske mit Kontrollmarke und Guggel
- b) Helles Stoffhemd mit Narrenwappen und Kontrollmarke
- c) Dunkle Stoffhose mit Gürtel
- d) Karbatsche

Musikgruppe

Das Häs der Musikgruppe wird bis auf weiteres nicht festgelegt. Es wird von den aktiven Mitgliedern der Musikgruppe bestimmt und durch den Vorstand bestätigt. Das Häs kann variieren.

- (2) Zum Häs müssen ganze, schwarze Handschuhe und schwarze Schuhe getragen werden.
- (3) Hästräger ab dem 14. Lebensjahr sollten eine Maske tragen. Kinder bis zum 14. Lebensjahr können in einer Jugendgruppe aufgenommen werden. Es muss aber ein gesetzlicher Vertreter aktives Mitglied der Narrengruppe sein. Personen unter 18 Jahren bedürfen zum Häserwerb der schriftlichen Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter.
- (4) Die Teilnahme an den vom Verein bestimmten Veranstaltungen soll in sauberem, vorgeschriebenem Erscheinungsbild erfolgen. Bei negativem Benehmen, mit oder ohne Alkohol, im Häs, erfolgt die erste schriftliche Abmahnung, welche durch den Vorstand oder den/die Zunftmeister/in ausgesprochen wird. Bei Wiederholung erfolgt sofortige Abnahme der Kontrollmarken. Über weitere Maßnahmen entscheidet der Vereinsausschuss zusammen mit dem Vorstand.
- (5) Mitglieder können durch Beschluss des Vorstandes aus der Narrengruppe als Hästräger ausgeschlossen werden:
 - a) bei grober oder wiederholter Verletzung gegen die Narrenordnung
 - b) wegen Schädigung des Ansehens der Narrengruppe In der Öffentlichkeit

- (6) Jeder Hästräger muss die vom Verein vorgeschriebene Maske, das vom Verein vorgeschriebene Häs und die Ausrüstung über den Verein auf eigene Rechnung anschaffen. Die Kosten für Häs und Ausstattung werden bei der Bestellung fällig. Wenn jemand sein Häs selbst näht, dürfen keine Abweichungen vorhanden sein. Das Häs muss von dem/der Zunftmeister/in, oder einer von ihm/ihr beauftragten anderen Person des Vorstands, abgenommen werden.
- (7) Jeder Hästräger ist für sein Häs selbst verantwortlich. Er muss es auf eigene Kosten reinigen und in ordnungsgemäßem Zustand, über die Fasnetspause, bis zum Häsabstauben, halten.
- (8) Das Häs darf nur in der Zeit ab dem Termin des Häsabstauben bis zum Faschingsdienstag getragen werden. Das Häs darf nur in Verbindung mit einer Veranstaltung der Narrenzunft Reicheneck e.V., welche vom Verein offiziell veranstaltet oder besucht wird, angezogen werden. Es muss bei allen Veranstaltungen in ordentlichem Zustand, komplett und mit allem Zubehör getragen werden. Beschädigungen sind umgehend zu beseitigen oder sofern nicht möglich, dem/der Zunftmeister/in zu melden. Es darf nicht zu privaten Zwecken benutzt werden. Ausnahmen kann nur der Vorstand gestatten.
- (9) Die Maske darf während den Umzügen und Auftritten nicht abgenommen werden. Ausnahmen sind nur aus gesundheitlichen Gründen zulässig. Beim Lüften der Maske sollte der Hästräger unerkannt bleiben.
- (10) Zur Identifizierung müssen die vom Verein registrierten Kontrollmarken befestigt werden. Diese sind gut sichtbar rechtsseitig am Fell der Maske und am linken Ärmel des Felloberteils, mittig, 10cm unterhalb der Armnaht zu befestigen. Ohne Kontrollmarken darf niemand im Häs an den Umzügen und Veranstaltungen teilnehmen.

Das Narrenwappen ist am rechten Ärmel, mittig, 10 cm unterhalb der Armnaht, zu befestigen.

- (11) Bei Veranstaltungen zu denen als Transportmittel ein Bus eingesetzt wird, wird von jedem aktiven Mitglied anteilig eine Kostenpauschale erhoben.
- (12) Tritt ein Hästräger aus dem Verein aus, muss er das Häs an den Verein, zum Zeitwert, welcher vom Kassier festgelegt wird, verkaufen. Bei Ausschluss aus dem Verein oder aus der Narrengruppe muss das Häs an den Verein zurückgegeben werden. Der Zeitwert, welcher vom Kassier festgelegt wird, wird erstattet.
- (13) Jeder Hästräger ist für seine versicherungstechnische Absicherung selbst verantwortlich. Der Verein übernimmt keinerlei Haftung für entstandenen Sachschaden, welcher im Häs verursacht wird.
- (14) Die Anerkennung der Narrenordnung muss schriftlich erfolgen. Bei Jugendlichen ist zusätzlich die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
- (15) Die Einhaltung der Narrenordnung wird von dem/der Zunftmeister/in und vom Leiter(in) der Musikgruppe überwacht. Den Weisungen dieser Mitglieder ist in vollem Umfang Folge zu leisten.

geändert:

Reicheneck, den